

uti; an die Smyrner 8, 1: *valida eucharistia habeatur illa, quae sub episcopo peragitur, vel sub eo, cui ipse concesserit*). Aber der erstgenannte Concilscanon spricht nur das Recht des christlichen Laien aus, im Nothfalle den erkrankten Katechumenen zu taufen; die folgenden Stellen beweisen durchaus nicht, was sie beweisen sollen, müssen vielmehr für die ausschließliche Opferbefugniß der Priester angeführt werden und geben lediglich dem Gedanken der Communion Aller am eucharistischen Mahle Ausdruck. Wäre es wahr, daß jeder Gläubige priesterliche Gewalt hätte, so wäre es ganz unverständlich, weshalb von Alters her die Eucharistie den Kranken in's Haus, den Gefangenen in den Kerker, den Einsiedlern in die Wüste gebracht wurde, um von denselben verehrt und genossen, nicht selten auch eine Zeit lang verwahrt zu werden (s. b. Art. Aufbewahrung der heiligen Eucharistie). 3. Die Laien üben die Disciplin (1 Cor. 5 [?]; Clemens von Rom 1 Corinther 44, 3: *consentiente universa ecclesia*, 54; Polycarpus Brief an die Philipper 11 [?]; Cyprians Briefsammlung, besonders Ep. 30 ed. Hartel, 1871, 553: *ac stantibus al. adstantibus laicis*). In der That beweisen die angegebenen Stellen besten Falles nur, daß der Bischof und das Presbyterium bei der Uebung der Kirchenzucht auch dem Volke, der Gemeinde Gehör und Einflußnahme gestattete, und daher in der Hauptsache nichts; denn noch heute ist der Einfluß der Laien in Rücksicht der materiellen Seite der kirchlichen Verwaltung kein geringer. Das konnte um so leichter früher der Fall sein, wo das Interesse ein allseitiges, die Absicht eine reine und lautere war. — Zum Beweis dessen, daß schon in den Kirchen der apostolischen Zeit das Recht der Leitung dem Bischofe und den von ihm bestellten Dienern und Gehilfen zu stand, mögen nur folgende Stellen hier eine Erwähnung finden. Apg. 20, 28: Paulus spricht zu den *maiores natu* (ἡγεμόνες, B. 17) *ecclesiae* von Ephesus: *Attendite vobis et universo gregi, in quo vos Spiritus Sanctus posuit episcopos regere ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo*. Der Nachdruck ist darauf gelegen, daß die Herde einen Hirten hat, welcher seine Gewalt unmöglich von der Herde, sondern vom Herrn der Herde, d. i. Christus, hat. Die Apostel, so insbesondere auch Paulus, erklärten sich nirgends als Bevollmächtigte oder Organe der Gemeinde, sondern als Gesandte Christi (2 Cor. 5, 20), als Christi Diener und Verwalter seiner Geheimnisse (1 Cor. 4, 1). Als seine Stellvertreter will derselbe Apostel die von ihm eingesetzten Timotheus und Titus angesehen wissen (Tit. 1, 5 u. ö.). Clemens von Rom (gest. c. 101) im ersten Corintherbriefe 42, 4: *Per regiones igitur et urbes verbum praedicantes (Apostoli) primitias earum spiritu cum probassent, constituerunt episcopos et diaconos eorum, qui creditari erant*. Ignatius von Antiochien (gest. c. 107) an die Smyrner c. 8: *Omnes episcopo*

obtemperate ut Jesus Christus Patri, et presbyteris ut Apostolis, diaconos autem revereamini ut Dei mandatum. Separatim ab episcopo nemo quidquam faciat eorum, quae ad ecclesiam spectant. . . . Ubi comparuerit episcopus, ibi et multitudo sit, quemadmodum ubi fuerit Christus Jesus, ibi catholica est ecclesia; an die Magnesier c. 6: *Episcopo praesidente loco Dei et presbyteris loco senatus apostolici et diaconis mihi suavissimis conceditum habentibus ministerium Jesu Christi, u. ö.*

III. Aus dem Gesagten ergibt sich zur Evidenz, daß Träger kirchlicher Gewalten schon in der Urkirche nur ganz bestimmte, auserlesene Männer, keineswegs ununterschieden jeder Gläubige, waren. Als eine gemeinsame, doch keineswegs technische Bezeichnung dieser kirchlichen Gewaltträger kann das Wort *διακονος* (minister) erklärt werden. So nannten sich die Apostel selbst (Col. 1, 23 u. ö.), so werden Timotheus und Tychicus genannt (1 Tim. 4, 6. 2 Tim. 4, 5. Col. 4, 7), so die Presbyter (Hebr. 10, 11). Den Namen führten auch Frauen, welche im Dienste einer Kirche standen, wie Phöbe von Cenchrea (Röm. 16, 1). Aber noch mehr: so wie Christus gekommen war, nicht bedient zu werden, sondern zu dienen (Matth. 20, 28; vgl. Röm. 15, 8. Hebr. 8, 2), so sollten seinem Beispiele gemäß die Apostel und die von diesen Bestellten von ihrer Gewalt und die außerordentlich Begnadigten von ihren Charismen (Röm. 12, 5—8. 1 Petr. 4, 8—11) den der Gesamtheit zuträglichsten Gebrauch machen, so sämmtlich Diaconen sein. In der Folgezeit wurden aber ausschließlich die Nachfolger der Sieben (Apg. 6, 5), welche auf der niedrigsten Stufe der ursprünglichen Hierarchie standen, „Diacone“ genannt, sowie die später gebräuchlich gewordene Bezeichnung der auserwählten Träger der Kirchengewalt „Cleriker“ (nach dem Grundsatz: *denominatio fit a potiori*) hauptsächlich nur für solche Glieder des geistlichen Standes gebraucht wurde, welche nicht den höheren Weihen angehören (c. 5. 7 X, 3, 3), sondern sogen. Minoriten sind.

Was nun diese Bezeichnung „Cleriker“ betrifft, so ist sie abjuleiten von *κλῆρος*, d. i. Loos, Erbtheil, Antheil, Berufung. Die Apposition ist entweder der Kirchengdienst, so Apg. 1, 17: *ὁ κλῆρος τῆς διακονίας ταύτης*, oder später gewöhnlich Gott, also so viel als in sortem Domini vocati. Beide Erklärungen sind richtig und ergänzen sich gegenseitig. Im ersten mehr juristischen Sinne spricht Tertullian (gest. c. 220) vom Clerus, den er auch wohl als *ordo*, kirchliche Ordnung, kirchlichen Stand bezeichnet (De idololatria c. 8; De monogamia c. 12) und dadurch von den andern, nicht dazu Gehörigen, den Laien, unterscheidet. Auch Hieronymus spricht vom *ordo ecclesiasticus*, doch etymologisiert gerade er mit deutlicher Bezugnahme auf die alttestamentliche Stellung der Leviten den Ausdruck *clerici*: pro-